

Fondssparplan – Auftrag für Verwahrstellen-Fonds

Seite 1/3

Kunde

Kundennummer

Bitte notieren Sie folgenden ausschliesslich auf meine Initiative, ohne jede Beratung durch die Bank, erteilten neuen Fondssparplan-Auftrag für das Fondssparplan-Depot Nr.



1. Fondsauswahl

	Valorenummer	%-Anteil pro Fonds <small>(mind. 10 % pro Fonds; nur ganze Prozentzahlen)</small>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
		Total 100 %

2. Dauerauftrag zu Gunsten Fondssparplankonto

Ich verfüge über ein Privatkonto bei der LLB und beauftrage die LLB folgenden Dauerauftrag einzurichten, um regelmässige Investitionen/Desinvestitionen durchzuführen*:

Währung / Betrag: _____ Ausführungstermin: _____
 z. L. Kontonr.: _____ Erstmals am: _____
 z. G. FSP-Kontonr.: _____ letztmals am: _____
 an Sonn- und Feiertagen: vorher nachher Bis auf Widerruf:

*Ist auf dem Privatkonto zum Ausführungszeitpunkt kein ausreichendes Guthaben vorhanden, erfolgt a) keine Ausführung des Dauerauftrages und somit b) keine Investition in den Fondssparplan.

Bitte belasten Sie die Wertschriftenverwaltungsgebühr nicht dem Fondssparplankonto sondern folgendem bei der LLB geführtem Konto:

Ich verfüge über kein Privatkonto bei der LLB und richte meinen Dauerauftrag selbständig bei meiner Hausbank zu Gunsten des Fondssparplankonto ein und bin mir bewusst, dass eine Investition nur dann stattfindet, wenn mein Fondssparplankonto einen ausreichenden Habensaldo aufweist.

3. Informationen zur regelmässigen Investition

Ob eine Investition/Desinvestition bei Ihrem Fondssparplan erfolgt, ist einzig und allein abhängig vom Saldo auf Ihrem Fondssparplankonto. Bitte beachten Sie dabei folgende Investitionsregeln:

- Befinden sich auf Ihrem Konto CHF 50.00 oder mehr, wird eine automatische Investition ausgelöst. Beim Entnahmeplan verhält es sich genau umgekehrt.
- Eine Investition ist an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag möglich. Die Investitionen finden täglich zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. Zahlen Sie daher rechtzeitig auf Ihr Fondssparplankonto ein.
- Bitte beachten Sie für die rechtzeitige Investition unbedingt auch die Anteilhandelsbedingungen (Annahmeschlusszeiten für Zeichnungen/Rücknahmen) Ihres Zielfonds.
- Sofern Sie die Wertschriftenverwaltungsgebühr dem Fondssparplankonto belasten, erfolgt ab einem Sollsaldo von CHF 50.00 oder mehr eine Desinvestition und somit ein Verkauf Ihrer Anteile zur Kontodeckung.



Fondssparplan – Auftrag für Verwahrstellen-Fonds

Kundennummer

Seite 2/3

4. Risikoaufklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse verfüge, um die Tragweite, die Chancen und die Risiken der mit diesem Fondssparplan und den damit verbundenen Investitionen zu verstehen. Ich bestätige über einen langfristigen Anlagehorizont und eine hohe Risikobereitschaft zu verfügen. Ich bin nicht auf die Erträge des Fonds angewiesen und bin mir bewusst, dass es sich um Aktienfonds handelt, welche hohe Kursschwankungen aufweisen können. Ich bin über die entsprechenden Risiken und Kosten informiert worden.

Seit dem 1. Juli 2012 besteht vor dem Kauf von UCITS-Fonds die Pflicht, Anleger auf das Kundeninformationsdokument (KIID) hinzuweisen. Ich bestätige hiermit, dass ich über folgendes informiert wurde:

- ◆ Die Einholung des Kundeninformationsdokumentes (KIID)
- ◆ Die Verfügbarkeit des KIID unter www.fundinfo.com

Für die Ausführung oben genannter Aufträge gelten die beiliegenden Fondssparplanbedingungen für Verwahrstellen-Fonds.

Ort und Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Wird von der Bank ausgefüllt	Verantwortlicher Kurzzeichen, Unterschrift	Erstkontrolle Datum, Kurzzeichen, Unterschrift	Zweitkontrolle Datum, Kurzzeichen, Unterschrift
Ersteller			
Ordernummer			

Fondssparplanbedingungen für Verwahrstellen-Fonds

Seite 3/3

Dies sind die Bedingungen für den Fondssparplan für Verwahrstellen-Fonds der Liechtensteinischen Landesbank AG (im Folgenden "Bank" genannt). Der Fondssparplan kann als Aufbau- oder Entnahmeplan geführt werden. Diese Bedingungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Fassungen.

1. Zweck

Der Anleger kann durch regelmässige Einzahlungen in Anteile und Bruchteile eines oder mehrerer Anlagefonds investieren oder durch regelmässige Verkäufe bestehender Fondsanteile einen fixen Betrag auf ein anderes Konto übertragen. Dem Kunden stehen dabei die auf dem Fondssparplanauftrag aufgelisteten Fonds zur Verfügung.

2. Voraussetzung

Der Anleger muss bei der Eröffnung eines Fondssparplans sowie während der ganzen Laufzeit über eine Kontobeziehung mit der Bank sowie ein Fondssparplankonto bei der Bank verfügen. Darüber wickelt sie Überträge, Kommissionen, Gebühren und Spesen ab. Die Bedingungen der gewählten Fonds gemäss den jeweiligen aktuellen Fondsdokumenten gelten auch für Anlagen im Rahmen des Fondssparplans. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen betreffend den Erwerb und die Rücknahme der Anteile. Die massgebenden Fondsdokumente stellt die Bank auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

3. Eröffnung und Einbringung von Beträgen und Fondsanteilen

Der Anleger bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Eröffnungsauftrag seine Absicht, den dort festgelegten Betrag auf das Fondssparplankonto zu überweisen. Er erteilt der Bank zu diesem Zweck einen entsprechenden Dauerauftrag. Weitere Zahlungen sind jederzeit mittels eines Zahlungsauftrags möglich. Die Zahlung muss in der Währung des Fondssparplans erfolgen, auch bei Anlagen in einem auf eine andere Währung lautenden Fonds. Titeleinlieferungen sind möglich, sofern es sich um Valoren aus der Fondsliste des Fondssparplans handelt. Die Abwicklung ist vorgängig mit der Bank abzusprechen.

4. Investitionen

Die Bank legt die eingegangenen Mittel entsprechend der vom Anleger im Auftrag festgelegten Anlagestrategie in Anteile und Anteilsbruchteile der gewählten Fonds an. Anfallende Gebühren, Stempelabgaben und Steuern belastet sie beim Kauf. Die Investition erfolgt durch Zeichnung oder Kauf von Fondsanteilen am Investitionstag. Investiert wird erst, wenn der Saldo des Fondssparplankontos den Mindestinvestitionsbetrag übersteigt.

5. Auszahlungen

Der Anleger kann aus dem Fondssparplan einzelne oder regelmässige Auszahlungen verlangen (durch den Verkauf von Fondsanteilen). Die für die Auszahlung notwendigen Desinvestitionen erfolgen gleich wie bei den Investitionen (siehe Ziffer 4). Die Mittel für die Auszahlungen (abzüglich anfallender Kommissionen, Gebühren und Abgaben) werden durch Rückgabe oder Verkauf von Fondsanteilen und/oder Bruchteilen davon beschafft. Desinvestiert wird, wenn das Fondssparplankonto einen negativen Saldo aufweist, oder das Guthaben nicht ausreicht, um die anfallenden Gebühren abzudecken.

6. Änderung des Fondssparplan-Auftrags

Der Anleger kann jederzeit verlangen, dass die zukünftigen Zahlungen in andere als die ursprünglich festgelegten Fonds investiert werden. Auch diese müssen sich jedoch auf der Fondsliste des Fondssparplans befinden. Die Bank kann Instruktionen berücksichtigen, die spätestens drei Bankwerkzeuge vor dem nächsten Investitionstag bei ihr eintreffen. Die Änderung des Fondssparplan-Auftrags bewirkt keine Umschichtung der angesparten Vermögenswerte.

7. Umschichtungen

Der Anleger kann jederzeit vorhandene Fondsanteile und Bruchteile zurückgeben und die Anlage des Erlöses in andere, gemäss Fondsliste zur Verfügung stehende Fonds verlangen. Die Umschichtung erfolgt durch Verkauf und anschliessenden Kauf von Anteilen. Der Verkauf bzw. die Rückgabe der umzuschichtenden Vermögenswerte erfolgt spätestens innert drei Bankwerktagen nach Eingang des Auftrags bei der Bank. Der Kauf bzw. die Zeichnung erfolgt nach Gutschrift des Erlöses auf dem Fondssparplankonto. Sie richtet sich nach den Bestimmungen der Ziffer 4. Eine Umschichtung zieht keine Änderung des Fondssparplan-Auftrags nach sich.

8. Auflösung

Der Anleger kann den Fondssparplan jederzeit kündigen. Die Auflösung erfolgt in der Regel innert zehn Bankwerktagen nach Eingang des Auftrags bei der Bank. Der Verkauf bzw. die Rücknahme wird gemäss Auflösungsauftrag abgerechnet. Den Verkaufserlös vergütet die Bank auf die vom Anleger bekannt gegebene Kontobeziehung. Die Bank kann den Fondssparplan ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt eine jederzeitige Kündigung aus wichtigen Gründen. Der Anleger kann den Fondssparplan entweder titelmässig oder geldmässig auflösen. Bei einer titelmässigen Auflösung überträgt die Bank die im Fondssparplan gehaltenen ganzen Anteile auf ein Depot. Dieses muss auf den Namen des Anlegers bei einer Bank in Liechtenstein oder der Schweiz lauten. Anteilsbruchteile werden verkauft bzw. zurückgegeben und der Erlös der Kontobeziehung des Anlegers bei der Bank gutgeschrieben. Bei einer geldmässigen Auflösung verkauft die Bank alle ganzen Anteile und gibt die Anteilsbruchteile zurück. Sie schreibt den Erlös der Kontobeziehung des Anlegers bei der Bank gut.

9. Berichterstattung und Mitteilungen

Der Anleger erhält Abrechnungen für die getätigten Transaktionen und jeweils Ende Jahr eine detaillierte Vermögensaufstellung.

10. Kommissionen, Gebühren und Spesen

Die Höhe der belasteten Kommissionen, Gebühren und Spesen entnehmen Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Konditionenblatt oder teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

11. Depotreglement und AGB

Soweit Sachverhalte nicht in diesen Bedingungen für den Fondssparplan geregelt werden, kommen das aktuell gültige Depotreglement und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank zur Anwendung. Die Bank kann die Bedingungen für den Fondssparplan jederzeit ändern. Der Kunde wird in einer der Bank angemessen erscheinenden Weise über die Änderungen informiert.